OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500417/5/Wg

Datum:
Linz, 9. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des T O, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29. Mai 2018, GZ: Wa96-59-2018, wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) in der am 9. April 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 12.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der im Straferkenntnis vorgeschriebene Verfahrenskostenbeitrag wird auf 1.200 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensablauf:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (BH) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses folgende Verwaltungsübertretung an: „Mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde vom 20.03.2018, BHBRWA-2018-92636/2-Ge, wurde der X eGen, X, X, nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 aufgetragen, die Ableitung der unzulässig hohen Abwassermengen- und frachten (Konsensüberschreitungen) aus dem Werk X in die Anlagen des RHV X bis längstens 31.03.2018 einzustellen und nur mehr das mit Bescheid vom 15.03.2016, Wa10-159-28-2015, bewilligte Abwasser abzuleiten. Anlässlich einer Kontrolle der Eigenüberwachungsdaten der X, Werk X, vom April 2018, wurde festgestellt, dass der Konsens nach wie vor überschritten wird. Die X eGen ist daher einem Ihr nach § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes vom 01.04.2018 bis zum 30.04.2018 nicht nachgekommen. Als verantwortlicher Beauftragter der X eGen, Werk X, sind Sie hierfür verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.“ Die BH verhängte wegen dieser Übertretung des § 138 Abs. 3 Z 8 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 15.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen. Der Bf beantragt die Herabsetzung der verhängten Strafe.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die angelastete Verwaltungsübertretung dauerte nicht nur kurze Zeit, der Unrechtsgehalt ist daher nicht geringfügig. Jedoch werden die im wasserpolizeilichen Auftrag vorgeschriebenen Ablaufwerte seit Mitte Juni 2018 wieder eingehalten, was bei der Erlassung des Straferkenntnisses (29. Mai 2018) noch nicht berücksichtigt werden konnte, bei der Rechtsmittelentscheidung aber positiv zu werten war. Dem Beschwerdevorbringen, es seien notwendige Investitionen bereits getätigt worden, kann insoweit nicht entgegen getreten werden (vgl. dazu auch GZ: LVWG-551315).

Zum Verschulden ist auszuführen: Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 6 Abs. 1 StGB iVm VStG). Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war (§ 6 Abs. 3 StGB). Der Bf ist seit dem Jahr 2016 für das Werk X zuständig. Gleichgültigkeit gegenüber den maßgeblichen Rechtsvorschriften kann ihm nicht unterstellt werden, zielen doch die von ihm ergriffenen Maßnahmen

(Richtigstellung der Eigenüberwachung und Maßnahmen zur Ertüchtigung der Anlage) auf die nachhaltige Herstellung eines rechtskonformen Zustandes ab. Er räumte in der Verhandlung einen Zusammenhang mit der Mozzarella-Produktion ein. Die in den landwirtschaftlichen Betrieben produzierte Milchmenge wäre aber jedenfalls angefallen, ohne dass er darauf unmittelbar einen erkennbaren Einfluss nehmen hätte können. Der Bf beschreibt in seiner Beschwerde flankierende Maßnahmen, wie z.B. das Ausleiten hochbelasteter Abwässer (Sammlung in einem Tank und Verbringung mittels Tanktransporten in andere Kläranlagen). Da die Entsorgung eines hochwertigen Lebensmittels nicht als wünschenswerte und moralisch unbedenkliche Handlungsoption bezeichnet werden kann, kann ihm bei der vorhandenen Beweislage nicht unterstellt werden, er habe im angelasteten Tatzeitraum (April 2018) ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig gehandelt. Im Ergebnis kann nicht von einem (entschuldigenden oder rechtfertigenden) Notstand im Sinne des § 6 VStG, aber - entgegen der Annahme der BH - auch nicht von einem grob fahrlässigen Verhalten im Sinne des § 6 Abs. 3 StGB iVm VStG ausgegangen werden. In dieser Fallkonstellation kommt die Bestimmung des § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung: Fahrlässigkeit ist ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es dem Bf nicht gelungen ist, ein fehlendes Verschulden glaubhaft zu machen, war gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf, wie die BH zutreffend erkennt, nicht zu Gute. Ein reines Tatsachengeständnis kann in dieser Konstellation nicht als Milderungsgrund gewertet werden (VwGH 2006/09/0031).

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist festzuhalten: Die BH ging von der Schätzung laut Aufforderung zur Rechtfertigung (monatliches Nettoeinkommen ca. 3.000 Euro, Liegenschaftsbesitz, keine Sorgepflichten) aus. Der Bf hat die Schätzung bezüglich der Einkommensverhältnisse in der Verhandlung ausdrücklich nicht bestritten. Entgegen der Schätzung der BH ist er aber für zwei mj. Kinder sorgepflichtig.

Da die Ablaufwerte laut Bescheid vom 15. März 2016 bereits Mitte Juni 2018 (wieder) eingehalten wurden und da eine grob fahrlässige Tatbegehung nicht als erwiesen angesehen werden kann, waren Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend herabzusetzen. Die nunmehr festgesetzten Strafen sind schuld- und tatangemessen. Damit reduziert sich auch der vorgeschriebene Verfahrenskostenbeitrag (10 % der verhängten Geldstrafe). Für das Beschwerdeverfahren ist bei diesem Ergebnis kein Kostenbeitrag zu entrichten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH Ra 2017/02/0018).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl